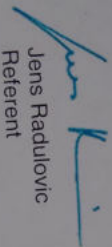


Artikel und Kommentar befassen sich mit einer Klage, die es offensichtlich auch tatsächlich gibt. Insofern ist eine Irtümlung der Leser diesbezüglich nicht ersichtlich. Sie beanstanden auch keine Falschberichterstattung, sondern sind der Auffassung, der Autor hätte sich mit EFRl eingehender beschäftigen und diesbezüglich zu einer kritischen/negativen Bewertung kommen müssen. EFRl findet sich in zahlreichen weiteren Berichterstattungen, die eine anderer renommiert Medien als Anlegerschutz-Organisation. Primärquellen, die eine kritische Betrachtung der Organisation unter Gesichtspunkten der journalistischen Sorgfaltspflicht als zwingend erscheinen lassen, sind zumindest nicht bei einer entsprechend der Ziffer 2 des Pressekodex gegebenenfalls zu verlangenden Online-Recherche offensichtlich. Die von Ihnen vorgelegte, kritische Quelle reicht demgegenüber nicht aus, um zu dokumentieren, dass der Autor EFRl zwingend hätte als dubios einstufen und kritisch reflektieren müssen. Eine Verpflichtung zu tiefergehender Berichterstattung über EFRl ist daher nicht ersichtlich.

Insgesamt konnten wir eine Verletzung der publizistischen Grundsätze daher nicht feststellen.

Abschließend möchten wir uns für Ihre Beschwerde bedanken, die zu einer kritischen Überprüfung der Berichterstattung Anlass gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Radulovic
Referent

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.